

## Nachunternehmerbedingungen

§ 1	Gegenstand des Vertrages .....	2
§ 2	Vertragsschluss .....	2
§ 3	Vertragsbestandteile .....	2
§ 4	Prüfpflicht des NU .....	2
§ 5	Leistungsumfang .....	3
§ 6	Ausführung der Leistung.....	4
§ 7	Leistungsänderungen .....	5
§ 8	Ausführungsfristen .....	6
§ 9	Vertragsstrafe .....	6
§ 10	Vergütung .....	7
§ 11	Abrechnung und Zahlung.....	8
§ 12	Skonto .....	8
§ 13	Abnahme .....	9
§ 14	Mängelansprüche .....	9
§ 15	Gefahrtragung, Versicherungen und Haftung .....	9
§ 16	Sicherheiten .....	10
§ 17	Kündigung .....	11
§ 18	Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes .....	11
§ 19	Nachunternehmereinsatz.....	12
§ 20	Projektschutz.....	12
§ 21	Abfallbeseitigung .....	12
§ 22	Abtretungsverbot .....	13
§ 23	Veröffentlichungen/Bauschild.....	13
§ 24	Schlussbestimmungen .....	13

Die nachstehenden Nachunternehmerbedingungen sind Bestandteil des zwischen der **euromicron Deutschland GmbH** nachfolgend als „AG“ bezeichnet und dem im Verhandlungsprotokoll genannten Nachunternehmers (nachfolgend als „NU“ bezeichnet).

Sie gelten im Falle der Beauftragung von Bauleistungen ebenso wie im Falle der Erteilung von Nachtragsaufträgen und Neuaufträgen innerhalb desselben Objektes.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Der AG ist mit der Erbringung von Bauleistungen für das im Verhandlungsprotokoll näher bezeichnete Bauvorhaben beauftragt worden. Er überträgt dem NU die im Verhandlungsprotokoll bezeichneten Subunternehmerleistungen.
- 1.2 Ein Vertragsverhältnis zwischen NU und dem Auftraggeber des AG besteht nicht. Allein der AG ist berechtigt, dem NU vergütungsrelevante Anweisungen zu erteilen. Sonstige Anweisungen, insbesondere technischer Art, können auch durch den Auftraggeber des AG, dessen Architekten oder einen Projektsteuerer erteilt werden. In diesem Fall hat der NU die schriftliche Bestätigung der Anweisungen Dritter durch den AG einzuholen. Geschieht dies nicht, werden die Anweisungen Dritter nicht Bestandteil des zwischen dem AG und dem NU bestehenden Vertragsverhältnisses.

## **§ 2 Vertragsschluss**

Der Vertrag zwischen AG und NU kommt mit Zugang des Auftragsschreibens des AG oder durch Gegenzeichnung des vom NU unterzeichneten Verhandlungsprotokolls durch den AG zustande. Bis dahin ist der AG an das Verhandlungsprotokoll nicht gebunden. Eine Verpflichtung des AG zur Beauftragung des NU bzw. ein Anspruch des NU hierauf besteht nicht.

## **§ 3 Vertragsbestandteile**

- 3.1 Die vom NU auf der Grundlage dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sind im Verhandlungsprotokoll aufgeführt.
- 3.2 Die Aufzählung der Vertragsbestandteile unter Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls ist abschließend. Angebotsbedingungen sowie sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU, Vorverträge oder sonstige nicht unter Ziff. 1 aufgeführte Unterlagen werden nicht Inhalt des Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des NU oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3 Die Vertragsparteien werden die im Verhandlungsprotokoll genannten Anlagen a) bis k) bei Vertragsabschluss paraphieren.

Die im Verhandlungsprotokoll aufgeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die sich zwischen den Vertragsbestandteilen ergeben sollten.

Sollten sich die textlichen und zeichnerischen Darstellungen der vom NU zu erbringenden Leistungen widersprechen, sind sie zunächst als ergänzende Unterlagen auszulegen; bleibt auch dann noch ein Widerspruch, so haben zeichnerische Darstellungen den Vorrang vor der textlichen Darstellung.

## **§ 4 Prüfpflicht des NU**

- 4.1 Der NU ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile vor Vertragsunterzeichnung mit der Sachkunde eines fachkundigen Unternehmers auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen.

- 4.2 Der NU hat den AG für den Fall, dass Widersprüche oder sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten vorliegen, vor Vertragsunterzeichnung, jedenfalls aber vor Ausführung der betroffenen Leistungen, hierüber schriftlich zu informieren, damit der AG eine entsprechende Klärung herbeiführen kann. Dazu hat der NU sinnvolle sowie, soweit möglich, kosten- und terminneutrale Alternativen mit Begründung und Bewertung vorzulegen, die geeignet sind, den Zweck der vertragsgegenständlichen Leistung zu erfüllen. Mit dieser Vorlage hat der NU den AG aufzufordern, eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung innerhalb einer vom NU zu setzenden, angemessenen Frist zu treffen.

Im Übrigen haben die Vertragsparteien etwaige Widersprüche ebenso wie sonstige Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung und Planung umgehend nach Eingang der Information durch den NU einer Klärung zuzuführen und über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden. Die Letztentscheidungsbefugnis liegt beim AG.

## **§ 5 Leistungsumfang**

- 5.1 Die zu erbringenden Leistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen bestimmen sich nach dem Verhandlungsprotokoll und den darin aufgeführten weiteren Vertragsbestandteilen.

- 5.2 Zur Leistungspflicht gehören alle erforderlichen Nebenleistungen. Hierzu gehört stets die Erstellung der Werkstatt- und Montageplanung; diese hat der NU dem AG bzw. dessen beauftragten Architekten/Bauüberwacher vier Wochen vor Ausführung vorzulegen. Sollten hierfür Pläne nicht rechtzeitig vorliegen, hat der NU dies dem AG rechtzeitig vorher anzuzeigen. Planformate, Plannummern etc. werden vom AG vorgegeben.

- 5.3 Der NU ist auch verpflichtet, vom AG abgerufene Leistungen, die in Bedarfspositionen/Eventualpositionen oder Wahlpositionen/Alternativpositionen beschrieben sind, auszuführen. Der AG soll die Bedarfs-/Eventualpositionen rechtzeitig beim NU abrufen, so dass die Erbringung der übrigen Leistungen nicht eingeschränkt oder behindert wird.

Hinsichtlich der für Bedarfspositionen/Eventualpositionen zu beanspruchenden Vergütung gilt § 7 und die danach einzuhaltende Verfahrensweise.

- 5.4 Der NU schuldet die in den Vertragsbestandteilen (Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls) beschriebenen Bauleistungen. Dem NU obliegt auch die Erbringung der folgenden Leistungen:

- 5.4.1 die Beschaffung von Genehmigungen im Einzelfall, die Erstellung von statischen Nachweisen und die Beschaffung der Prüfstatik hierfür durch einen von der zuständigen Genehmigungsbehörde anerkannten Prüfsachverständigen, jeweils soweit erforderlich;

- 5.4.2 die Durchführung aller noch für die Vertragsleistung erforderlichen statischen Berechnungen;

- 5.4.3 die selbständige und eigenverantwortliche Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen anderer an dem Bauvorhaben beteiligter Unternehmen (insbesondere die Schnittstellenkoordination);

- 5.4.4 die Verpflichtung, das zukünftige Bedienungspersonal nach Fertigstellung in die Bedienung aller technischen Anlagen in deutscher Sprache einzuweisen und die entsprechenden technischen Broschüren und Merkblätter in deutscher Sprache den Einzuweisenden in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Einweisung aufgrund eines vom NU zu vertretenden Umstandes nicht



bis zur Abnahme oder spätestens bis zur Eröffnung des Objekts erfolgt, hat der NU bis zur ordnungsgemäßen Einweisung des vom AG benannten Bedienpersonals das notwendige Personal für die Bedienung der technischen Anlagen auf seine Kosten selbst zu stellen. Die Kosten sind vom Pauschalpreis umfasst.

## **§ 6 Ausführung der Leistung**

6.1 Die Lieferungen und Leistungen des NU zur kompletten Herstellung des Vertragsobjektes haben den Anforderungen, die sich aus dem Verhandlungsprotokoll sowie den dort in Ziff. 1 genannten Vertragsbestandteilen ergeben, zu entsprechen.

Der NU hat nur Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, die nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und keine negativen Auswirkungen sowohl im Hinblick auf die allgemeine Nutzbarkeit als auch auf die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben. Der NU ist verpflichtet, dem AG auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.

6.2 Der NU hat die Baustelle spätestens eine Woche vor Baubeginn zu besichtigen und auf eventuelle Hindernisse bzw. Baubehinderungen zu untersuchen, die dem termingerechten Beginn der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen entgegenstehen können. Etwaige Hindernisse/Baubehinderungen, die aus Sicht des NU bis zum Baubeginn beseitigt werden müssen, hat der NU dem AG unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für sonstige Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Baubeginn und die Durchführung der vertraglichen Leistungen termingerecht sicherzustellen. Eine besondere Vergütung hierfür erhält der NU nicht.

6.3 Der NU ist nicht berechtigt eigenmächtig von den Vorgaben des AG abzuweichen. Beabsichtigt der NU - aus welchen technischen, terminlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen auch immer - eine derartige Abweichung, hat er dies dem AG rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Das weitere regelt § 7 (Leistungsänderungen).

6.4 Die Bauleitung für die Ausführung der von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen obliegt dem NU. Dessen Bauleitung hat die Anweisungen des AG jederzeit zu befolgen.

6.5 Der NU ist verpflichtet, ein Bautagebuch unter Ausweisung täglicher Bautageberichte zu führen und dem AG wöchentlich Durchschriften zu übergeben. Der AG kann jederzeit Einsicht in das Bautagebuch nehmen und die Aushändigung von Durchschriften verlangen.

6.6 Der NU verpflichtet sich, die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen aller technischen Anlagen und Maschinen rechtzeitig vor der Schlussabnahme durchzuführen, den AG hiervon rechtzeitig vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

6.7 Der NU verpflichtet sich, dem AG rechtzeitig vor der Schlussabnahme sämtliche geschuldeten Dokumentationsunterlagen sowie alle Prüfatteste, behördliche oder sonstige erforderliche Abnahmebescheinigungen (z.B. TÜV, DEKRA) sowie die Bedienungsunterlagen und -vorschriften aller technischen Anlagen, Maschinen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile in dreifacher, in Ordnern strukturierter Ausfertigung sowie auf CD-ROM zu überlassen. Die Übergabe der vorstehenden Unterlagen hat so rechtzeitig vor der Schlussabnahme zu erfolgen, dass der AG die Möglichkeit hat, sich einen Überblick über deren Vollständigkeit und Qualität zu verschaffen und etwaige noch fehlende und/oder unvollständige Unterlagen bis zur Schlussabnahme nachfordern kann. Die Bestands- und Revisions-

pläne der baulichen und technischen Anlagen sind spätestens vier Wochen nach der Schlussabnahme in dreifacher Ausfertigung sowie auf CD-ROM dem AG zu übergeben.

## **§ 7 Leistungsänderungen**

7.1 Änderungen oder Ergänzungen bei der Ausführung gegenüber der Baubeschreibung, den Plänen oder den sonstigen Unterlagen dürfen von dem NU nicht eigenverantwortlich durchgeführt werden. Allein der AG ist berechtigt, Leistungsänderungen anzuordnen und zusätzliche Leistungen zu verlangen.

Der NU ist verpflichtet, sich Änderungen und zusätzliche Leistungen vor der Ausführung vom AG schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung stellt eine Anspruchsvoraussetzung dar. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Vergütungsansprüche (Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht).

Erklärt sich der AG mit einem Abweichungsvorschlag nicht ausdrücklich und ebenfalls schriftlich einverstanden, bleibt es bei der ursprünglich getroffenen Vereinbarung. Weder die bloße Entgegennahme von Änderungsvorschlägen noch eine faktische Duldung solcher Änderungen stellen ein Einverständnis des AG mit derartigen Änderungen / Abweichungen dar.

7.2 Für vom NU vorgeschlagene Änderungen übernimmt dieser die volle Planungsverantwortung und Haftung. Der NU ist verpflichtet, den AG ggf. von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die Freigabe einer Abweichung durch den AG führt nicht zu einer Haftungsübernahme oder -reduzierung durch den AG.

7.3 Der NU verpflichtet sich, Abweichungen von den vertragsgemäßen Leistungen durch Eintragungen in den entsprechenden Plänen, durch Änderung der Baubeschreibung und durch eine umfassende Fotodokumentation zu dokumentieren und dem AG zeitnah nach Abschluss der geänderten oder zusätzlichen Leistungen, spätestens mit der Abrechnung dieser Leistungen, zu übergeben.

7.4 Der AG ist auch berechtigt, Änderungen in terminlicher Hinsicht, z.B. Beschleunigungsmaßnahmen, anzuordnen. Die Parteien sollen sich vor Ausführung der Arbeiten auf eine Vergütung zur Abgeltung dieser Änderungen in terminlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehr- und Minderkosten einigen.

7.5 Sofern der AG Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen verlangt, hat der NU umgehend unentgeltlich ein schriftliches Angebot vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welchen Mehr- und Minderkosten die Änderungswünsche des AG führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Bauzeit haben werden.

Der Preis für die geänderte oder zusätzliche Leistung ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des NU zu ermitteln. Dabei ist auch ein im Rahmen des Hauptvertrages gewährter Nachlass einschließlich gewährter Skonti zu berücksichtigen. Der NU hat seine Auftragskalkulation spätestens zwei Wochen nach Vertragschluss im verschlossenen Umschlag beim AG einzureichen. Bei Zweifeln an der Preisermittlung des NU für Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wird der verschlossene Umschlag mit der Auftragskalkulation bei gleichzeitiger Anwesenheit des AG und NU geöffnet.

7.6 Sofern der NU durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und –termine nicht unverzüglich, spätestens jedoch mit Vorlage seines Nachtragsangebotes gemäß vorstehender Ziff. 7.5 mitteilt, ist eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die



Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig. Auch in diesem Fall ist der NU zur Vermeidung von Beweisproblemen verpflichtet, die Behinderung anzuzeigen.

- 7.7 Der AG hat das Recht, die Ausführung von Leistungsänderungen auch dann anzuordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen auch dann zu fordern, wenn der NU und der AG zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. der Anforderung noch keine Preisvereinbarung hinsichtlich der geänderten oder zusätzlichen Leistungen und/oder bezüglich der terminlichen Auswirkung getroffen haben.

Die Vertragsparteien sollen die geänderte bzw. zusätzliche Vergütung und etwaige terminliche Auswirkungen in diesem Fall nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist unter Zugrundelegung des vorstehenden Vergütungsmaßstabes gemäß Ziff. 7.4 festlegen. Der NU kann jedoch die Leistungen verweigern, wenn der AG Verhandlungen über die ihm zustehende Vergütung ohne sachlichen Grund versagt.

- 7.8 Dieser Vertrag gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Nachtragsvertrag vereinbart wird, auch für die angeordneten Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen.

## **§ 8 Ausführungsfristen**

- 8.1 Die zwischen den Parteien im Verhandlungsprotokoll festgelegten Termine und Fristen sind als verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B vereinbart.

- 8.2 Wird die Ausführung der Vertragsleistung behindert, gilt § 6 VOB/B.

- 8.3 Hat der NU Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen, wird er dem AG unaufgefordert, unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Schätzung zum voraussichtlichen Ausmaß der Verzögerung vorlegen. Diese hat sämtliche Leistungen zu berücksichtigen, zu deren Erbringung der NU billigerweise verpflichtet ist, um die Verzögerung aufzuholen. Der NU wird dem AG ferner unentgeltlich darlegen und beziffern, welcher sachliche und finanzielle Aufwand erforderlich wäre, um die Vertragsleistung ungeachtet der Behinderung zum vereinbarten Fertigstellungstermin vollständig zu erbringen. Sollte die Einhaltung des Fertigstellungstermins technisch unmöglich sein, wird der NU stattdessen den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens darlegen. Der AG ist berechtigt, die Beschleunigungsmaßnahmen ganz oder teilweise als Leistungsänderungen gemäß vorstehender Ziff. 7 dieser NU-Bedingungen zu beauftragen.

## **§ 9 Vertragsstrafe**

- 9.1 Hat der NU die Überschreitung des in Ziff. 6c) (Fertigstellung) des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Fertigstellungstermins zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1%, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme zu zahlen.

- 9.2 Hat der NU die Überschreitung einer in Ziff. 6b) (Zwischenfristen) des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfristen in Verzug, hat er dem AG für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1%, höchstens jedoch von 5% des Anteils an der Nettoauftragssumme, der auf die Teilleistung entfällt, die innerhalb der jeweiligen Zwischenfrist zu erbringen war, zu zahlen.

Bereits auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitung nachfolgender Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen der Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich,



- sofern der NU den Fertigstellungstermin gemäß Ziff. 6c) des Verhandlungsprotokolls einhält.
- 9.3 Die insgesamt nach diesem Vertrag zu verwirkende Vertragsstrafe wird auf maximal 5% der Nettoauftragssumme begrenzt. Die in den Ziff. 9.1 und 9.2 genannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- 9.4 Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt; jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 9.5 Soweit sich die Vertragsfristen gemäß Ziff. 6 des Verhandlungsprotokolls aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des NU verschieben oder die Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer neuen Vereinbarung bedarf.
- 9.6 **Der AG weist den NU auf folgendes erhebliches Schadensrisiko hin: Der AG ist gegenüber seinem Auftraggeber ebenfalls zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn die zwischen ihm und seinem Auftraggeber vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Diese Vertragsstrafe übersteigt die mit dem NU vereinbarte Vertragsstrafe, ggf. sogar die Auftragssumme, erheblich. Die dem AG gesetzten Termine können nur eingehalten werden, wenn der NU seinerseits die Termine einhält. Der AG wird jeden Schaden, insbesondere eine von ihm zu zahlende Vertragsstrafe, von dem NU ersetzt verlangen, soweit der NU für die Überschreitung von Terminen verantwortlich ist.**

## § 10 Vergütung

- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und behalten auch im Fall von Mengenabweichungen von mehr als 10 % ihre Gültigkeit. § 2 Abs. 3 VOB/B findet keine Anwendung.
- 10.2 Gleitklauseln bezüglich der Lohn- und Materialpreise werden nicht vereinbart. Mit den Vertragspreisen sind auch alle in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Leistungen mit abgegolten.
- 10.3 Der NU ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Werktagen nach Aufforderung durch den AG zurückzugewähren. Der NU kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der NU den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 10.4 Ist der Auftraggeber des AG ein öffentlicher Bauherr bzw. wird die Vergütung des AG aus öffentlichen Mitteln bestritten, gilt Folgendes:
- Die Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfstellen und den Rechnungshof. Der NU erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Rechnungsprüfungen der öffentlichen Auftraggeber teilweise erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden.
- Die gesetzliche Verjährungsfrist von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen nachträglich im Rahmen derartiger Überprüfungen festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit Kenntnis des AG vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der NU muss daher bis zum Ablauf dieser Ver-



jährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigter Beträge in Anspruch genommen wird.

## **§ 11 Abrechnung und Zahlung**

- 11.1 Die Stellung und Zahlung von Abschlagsrechnungen richtet sich nach der VOB/B.
- 11.2 Soweit der NU die gemäß Ziff. 12 des Verhandlungsprotokolls beizubringenden Unterlagen nicht vorlegt, ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von der nächstfälligen Zahlung einen Einbehalt in angemessener Höhe vorzunehmen.
- 11.3 Die Schlussrechnung ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form in dreifacher Ausfertigung und unter Ausweis der Mehrwertsteuer zuzuleiten.
- In der prüffähigen Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen nochmals einzeln aufgeführt werden.
- 11.4 Für den Fall einer Umsatzsteueränderung verpflichtet sich der NU auf Wunsch des AG, wirtschaftlich abgrenzbare Teile der von ihm geschuldeten Leistungen zur Teilabnahme anzubieten, abzurechnen und hierfür jeweils Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer zu stellen. Die Abrechnung und Vergütung der Mehrwertsteuer hat jedoch vorrangig und in jedem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfolgen.
- 11.5 Der NU hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Allen Rechnungen und insbesondere der Schlussrechnung sind aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen beizufügen, falls zu diesem Zeitpunkt die bereits vorliegenden Bescheinigungen älter als 3 Monate sind.

Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, ist der AG berechtigt, gemäß §§ 48 ff. EStG 15 % der jeweils fälligen Zahlung als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der NU als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen. Soweit der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der NU ihn von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.

## **§ 12 Skonto**

- 12.1 Der AG ist zum Abzug des vereinbarten Skontobetrages auf die jeweilige Abschlagsrechnung berechtigt, soweit die Parteien dies vereinbart haben und die Zahlung innerhalb der vereinbarten Skontierungsfrist geleistet wird. Es ist nicht erforderlich, dass der AG sämtliche Abschlagszahlungen innerhalb der vereinbarten Skontierungsfrist bezahlt.
- 12.2 Bezahlt der AG die Schlussrechnung bzw. jenen Anteil der Schlussrechnung, den der NU berechtigterweise geltend macht, innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung, ist er berechtigt, den vereinbarten Skontobetrag in Abzug zu bringen.
- 12.3 Zahlungen sind gemäß § 11.1 und § 12.2 rechtzeitig geleistet, wenn Bargeld oder Schecks dem NU innerhalb der Skontierungsfrist zugegangen sind oder wenn Überweisungsaufträge des AG innerhalb der Skontierungsfrist bei dem Geldinstitut des AG eingegangen sind.





### **§ 13 Abnahme**

- 13.1 Die Leistungen des NU werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen (Schlussabnahme). Die Abnahmefiktionen gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B und § 640 Abs. 1 S. 3 BGB finden keine Anwendung. Eine Abnahme von Teilleistungen erfolgt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, nicht. Ziff. 11.4 dieser NU-Bedingungen bleibt unberührt.
- 13.2 Sobald der NU die vertragliche Leistung vollständig und funktionsbereit erbracht hat, teilt er dies dem AG schriftlich mit und fordert den AG gleichzeitig zur förmlichen Abnahme auf. Zwischen Zugang der Aufforderung zur Abnahme und dem Abnahmetermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- 13.3 Über die Abnahme wird nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Behördliche Abnahmen oder die Ingebrauchnahme der Leistung bzw. die Inbetriebnahme des Bauvorhabens durch den AG ersetzen nicht die förmliche Abnahme.
- 13.4 Der NU kann vom AG eine gemeinsame Zustandsfeststellung gem. § 4 Abs. 10 VOB/B für solche Ausführungsbereiche verlangen, die im Zuge der Ausbauarbeiten berührt, insbesondere verdeckt oder verändert werden. Über die Feststellung des Bauzustandes ist ein vom NU und AG zu unterzeichnendes schriftliches Protokoll zu fertigen, welches Beweisfunktion für die Abnahme hat. Diejenige Vertragspartei, die bei Abnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

### **§ 14 Mängelansprüche**

- 14.1 Die Mängelansprüche des AG richten sich grundsätzlich nach der VOB/B. Soweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B jedoch die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre und sechs Monate ab Abnahme. Dies gilt auch für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile davon i. S. von § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B und unabhängig davon, ob der NU mit der Wartung derartiger Bauteile beauftragt ist oder nicht.
- 14.2 Die Regelung in Ziff. 14.1 gilt auch soweit die Vertragsleistung die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen umfasst.
- 14.3 Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des NU beseitigen lassen, wenn der NU der Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (Teil-) Kündigung bedarf es nicht.

### **§ 15 Gefahrtragung, Versicherungen und Haftung**

- 15.1 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.
- 15.2 Der NU kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein.
- 15.3 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche der AG ist vom NU eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden € 2.500.000,00 je Schadensfall
  - für Sachschäden € 1.000.000,00 je Schadensfall
  - für Vermögensschäden EUR 200.000,00 je Schadensfall
- und in jedem Versicherungsjahr 3-fach zur Verfügung stehen.



Auf Verlangen hat der NU diese Haftpflichtdeckung gegenüber dem AG jederzeit nachzuweisen.

- 15.4 Der NU trägt für die ihm obliegenden Leistungen die volle Verantwortung. Im Verhältnis zum AG hat er für alle Ereignisse, die auf sein Verhalten zurückzuführen sind und die Schadensersatzansprüche gegen den AG auslösen, einzustehen und den AG von Ansprüchen Dritter und des Bauherrn freizustellen.
- 15.5 Beachtet der NU Arbeitszeitvorschriften, die Vorschriften über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen und Lärmschutzvorschriften etc. nicht, ist er allein dafür verantwortlich und hat den AG von allen daraus erwachsenden Nachteilen freizustellen.
- 15.6 Straßen, Wege, Lager und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden vom Auftraggeber des AG zur Verfügung gestellt. Der AG hat auf deren Zustand keinen Einfluss. Der NU kann diese Straßen, Wege, Lager und Arbeitsplätze daher nur auf eigenes Risiko nutzen.

## § 16 Sicherheiten

### 16.1 Vertragserfüllungssicherheit

- 16.1.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der NU dem AG spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss eine unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bürgen (anerkannter Kreditversicherer, Großbank oder Sparkasse) entsprechend dem diesen Nachunternehmerbedingungen beigefügten Muster (**Anlage 1**). Die Höhe der Sicherheit hat 10% der Bruttoauftragssumme zu betragen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des NU aus dem Verhandlungsprotokoll und seinen Vertragsbestandteilen einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlung einschließlich Zinsen sowie Ansprüchen aus § 28e Abs. 3 lit. (a) bis (e) SGB IV und allen Ansprüchen aus § 14 AEntG.
- 16.1.2 Soweit der NU die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss leistet, ist der AG berechtigt, die (Abschlags-) Zahlungen um jeweils höchstens 10% zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

### 16.2 Gewährleistungssicherheit

- 16.2.1 Der AG ist berechtigt, von der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5% als Sicherheit für Mängelansprüche in Abzug zu bringen.
- 16.2.2 Der NU kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, eines anerkannten Kreditversicherers oder einer Sparkasse ablösen. Der Wortlaut muss mit dem Mustertext gemäß **Anlage 2** übereinstimmen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, Schadensersatz (auch wegen entfernter Mangelfolgeschäden), Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen sowie Ansprüche aus § 28e Abs. 3 a bis e SBG IV und alle Ansprüche aus § 14 AEntG.
- 16.2.3 Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaft ist nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.



- 16.3 Jede Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB sowie das Recht der Hinterlegung enthalten, mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für die Fälle gilt, in denen die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Bauleistung durchzuführen sind.
- 16.4 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B. Der NU hat insbesondere das Recht, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen.

## **§ 17 Kündigung**

- 17.1 Unbeschadet der Regelungen der §§ 8 und 9 VOB/B besteht das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Vertragsparteien im Zuge der Vertragsdurchführung den Vertragszweck gefährdet und der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG liegt insbesondere dann vor, wenn der NU

- ohne angemessenen Grund die Arbeit nicht aufnimmt oder unterbricht,
- die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
- es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen,
- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt oder
- seine Zahlungen einstellt

und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der NU nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.

- 17.2 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 17.3 Im Falle der Kündigung ist der NU verpflichtet, die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.
- 17.4 Hat der NU den Kündigungsgrund zu vertreten, so steht ihm eine Vergütung ausschließlich für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistung zu. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 17.5 Der AG ist darüber hinaus berechtigt, die Kündigung auf Teilleistungen zu beschränken, handelt.

## **§ 18 Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes**

Der NU räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen sowie sonstige vom NU erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des NU auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen.



## **§ 19 Nachunternehmereinsatz**

- 19.1 Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, welche dieser insbesondere vom Nachweis der ausreichenden Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmer zur Ausführung der Leistung abhängig machen kann.
- 19.2 Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den NU nicht von seiner Verpflichtung, diesen Vertrag vollständig zu erfüllen. Nachunternehmer des NU sind seine Erfüllungsgehilfen.

Der NU trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Baumaßnahme keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Er hat sicherzustellen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch solche von Nachunternehmern oder Verleihern, über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und ausreichend versichert sind. Der NU hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der NU hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit die Personal- und Sozialversicherungsausweise bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des AG sind die Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem AG vorzulegen. Sollte der AG aufgrund von § 28e Abs. 3 lit. a) bis e) SGB IV in Anspruch genommen werden, wird der AN ihn freistellen.

Der NU steht dafür ein und weist dem AG auf Verlangen nach, dass er sowie die an der Vertragsleistung beteiligten Nachunternehmer und Verleiher den Verpflichtungen des Arbeitnehmerentendegesetzes nachkommen. Sollte der AG aufgrund von § 14 AEntG in Anspruch genommen werden, wird der NU ihn freistellen.

Sollte der NU gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

## **§ 20 Projektschutz**

- 20.1 Projekte bzw. Kontakte, die der AG dem NU anträgt, dürfen von dem NU nicht selbst oder von Dritten unter Umgehung des AG bearbeitet oder weitervermittelt werden.
- 20.2 Der Projektschutz besteht - auch nach Kündigung des Vertrages - für jedes Projekt bis es endgültig abgewickelt ist oder beide Vertragsparteien schriftlich anerkennen, dass es nicht realisiert werden wird. Der Projektschutz erlischt 6 Monate nach Beendigung des Projektes oder 6 Monate nach schriftlicher Anerkennung.
- 20.3 Hat der NU den Verstoß gegen den Projektschutz zu vertreten, ist er verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG, insbesondere für entgangenen Gewinn, bleiben unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

## **§ 21 Abfallbeseitigung**

- 21.1 Arbeits- und Lagerplätze sind stets aufgeräumt zu halten. Alle durch den NU oder seine Nachunternehmer verursachten Abfälle, anfallender Bauschutt, Verschmutzungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück und auf der Baustelle, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen sind laufend



und umgehend nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsganges vom NU zu entfernen.

Kommt er dieser Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, kann der AG den Bauschutt bzw. die Abfälle auf Kosten des NU beseitigen lassen.

- 21.2 Die anfallenden Bauabfälle sind sortenspezifisch zu trennen. Verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der geltenden, gesetzlichen Vorschriften geeigneten Annahmestellen oder Einrichtungen zuzuführen. Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Materialien sind von der in Ziff. 3 des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Vergütung umfasst.
- 21.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist das Baufeld unverzüglich zu räumen.

## **§ 22 Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des NU gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur mit Zustimmung des AG wirksam. Der AG kann die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

## **§ 23 Veröffentlichungen/Bauschild**

- 23.1 Sämtliche Veröffentlichungen über das Bauvorhaben oder zu einzelnen Bauleistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 23.2 Der NU hat keinen Anspruch auf Benennung auf dem Bauschild oder auf sonstige Darstellung seines Firmennamens oder seiner Marke.
- 23.3 Werbung gleich welcher Art ist auf dem Baugrundstück nur nach schriftlicher Zustimmung des AG erlaubt. Die üblichen Hinweise auf Baugeräten o. ä. sind genehmigt.

## **§ 24 Schlussbestimmungen**

- 24.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Aus Beweisgründen ist für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform zu wählen.
- 24.2 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des AG.
- 24.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.



**Anlage 1**

**Muster: Bürgschaft für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen**

Die \_\_\_\_\_

- Auftraggeber bzw. AG -

und die \_\_\_\_\_

- Nachunternehmer bzw. NU -

haben am ... .. einen Vertrag über die Erbringung von ... .., Objekt: ... ..  
... .., geschlossen.

Gemäß Ziffer 16.1 der vertragsgegenständlichen Nachunternehmerbedingungen ist der NU verpflichtet, zur Sicherung aller sich aus dem Verhandlungsprotokoll und seinen Vertragsbestandteilen ergebenden Verpflichtungen dem AG eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

die ... ..,

für den NU die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu 10% der Bruttoauftragssumme, also

EUR ... .. (netto)

(i. W. ... ..)

an den AG zu zahlen. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Verhandlungsprotokoll und seinen Vertragsbestandteilen einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz (auch wegen entfernter Mangelfolgeschäden), Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen sowie Ansprüche aus § 28e Abs. 3 lit. (a) bis (e) SGB IV und alle Ansprüche aus § 14 AEntG.

Wir verzichten auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB, mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für die Fälle gilt, in denen die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Bürgschaftserklärung ist der Ort des Bauvorhabens.

(Ort/Datum)

(Unterschriften/Stempel)



**Anlage 2**

**Muster Gewährleistungssicherheit**

Die \_\_\_\_\_ - Auftraggeber -  
und die \_\_\_\_\_ - NU -

haben am ... .. einen Vertrag über die Erbringung von ... .., Objekt: ... ..  
... .., geschlossen.

Gemäß Ziff. 16.2 der vertragsgegenständlichen Nachunternehmerbedingungen ist der NU verpflichtet, zur Sicherung der Mängelansprüche des AG eine Bürgschaft zu stellen. Der AG hat die Leistungen des NU am [...] abgenommen. Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

die ... ..,

für den NU die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von 5% der Bruttoabrechnungssumme, also

EUR ... .. (netto)

(i. W. ... ..)

an den AG zu zahlen. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und zusätzlicher Leistungen, Schadensersatz, Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen sowie Ansprüche aus § 28e Abs. 3 lit. (a) bis (e) SGB IV und alle Ansprüche aus § 14 AEntG.

Wir verzichten auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB, mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für die Fälle gilt, in denen die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaft ist nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Bürgschaftserklärung ist der Ort des Bauvorhabens.

(Ort, Datum)

(Unterschriften/Stempel)

